



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŠOŁTA

Herr
Eberhard von Pritzbuer

Datum:
30. September 2020

Anfrage 63/20 zur Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2020
Denkmäler - Stadtpromenade

Geschäftsbeich/Fachbereich:
Stadtentwicklung und Bauen/
Bauordnung

Datum/Zeichen Ihres Schreibens:

Sehr geehrter Herr von Pritzbuer,

Sprechzeiten:

Sie stellten folgende Fragen:

„Wie lautete der Antrag der Stadt Cottbus an das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kultur (MWFK), zur Erlaubnis zum Abbruch der Denkmäler, die Gegenstand der Kreisdenkmaliste Cottbus Stand 27.07.1978, unter Nr. 39 Städtebauliches Ensemble Stadtpromenade, waren?“

„Warum mussten die genauen Details der Verträge zwischen der Stadt Cottbus und den aktuellen Besitzern der Fläche, die neu bebaut werden soll, zur Geheimsache erklärt werden?“

Ansprechpartner/-in

Frau Gabriele Ballendat

Telefon

0355 612 4356

Antwort:

E-Mail

Gabriele.Ballendat@cottbus.de

Der Antrag auf Abbruch des Einzeldenkmals Carl-Blechen-Schule sowie von baulichen Anlagen im Denkmalbereich Stadtpromenade wurde am 22.02.2001 durch die Eigentümerin im Bauordnungsamt eingereicht.

Die Bearbeitung der eingereichten Unterlagen erfolgte auf der Grundlage des BbgDSchG von 1991, in der Fassung von 1997.

Gemäß § 15 Abs. 2 BbgDSchG (Fassung 1997) bedurfte die Zerstörung oder Wegnahme eines Denkmals der Erlaubnis der obersten Denkmalschutzbehörde (Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kultur (MWFK)).

Die Antragsunterlagen die Eigentümerin wurden am 08.03.2001 an die oberste Denkmalschutzbehörde zur Prüfung und Entscheidung übergeben.

Mit Schreiben vom 02.11.2001 teilte das MWFK mit, dass die Erlaubnis unter der Maßgabe erteilt wird, dass die Abbrucherlaubnis Bestandteil der Baugenehmigung Vorhaben „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ wird und eine denkmalpflegerische Dokumentation erfolgt.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass dem mit dem Vorhaben verbundenen stadt- und landesplanerischen Interesse, der Zentrenstärkung von Cottbus, zur

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Entwicklung eines Oberzentrums, ein größeres Gewicht beigemessen wird, als dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der o.g. Schutzobjekte.

In die Entscheidung mit eingeflossen war eine fachliche Stellungnahme des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, mit Bezugnahme auf ein Gutachten des Instituts für Stadt, Standort-, Handelsforschung und Beratung (IHS), zur Verträglichkeit der geplanten Verkaufsflächen-erweiterung.

Zu Ihrer zweiten Frage:

Vertragliche Details in Verträgen müssen grundsätzlich vertraulich behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Marietta Tzschope
Beigeordnete für Bauwesen